



Pflegeversicherung: Mit Nachweisen über die Elterneigen- schaft die Beiträge senken

Mit diesem Informationsblatt zeigen wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten auf, uns Ihre Kinder nachzuweisen.

1. Welche Unterlagen benötigen wir für den Nachweis der Elterneigenschaft?

Damit Sie den Zuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag nicht zahlen müssen, genügt ein Nachweis darüber, dass Sie mindestens ein Kind haben - egal, in welchem Alter.

Diese Unterlagen erkennen wir als Nachweis Ihrer Elterneigenschaft an:

- Geburtsurkunde* bzw. internationale Geburtsurkunde* („mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“) für ein Kind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Kindergeldbescheid
- Vaterschaftsaner kennungs- und Vaterschaftsfeststellungs urkunde
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- Bescheinigung des Finanzamts für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Abstammungsurkunde*
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes*
- Auszug aus dem Familienbuch/ Familienstamm buch*
- Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen: Die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung

Liegt Ihnen keiner der genannten Nachweise vor?

Dann wenden Sie sich bitte an uns. Wir finden gemeinsam eine Lösung.

***Sofern es sich um ein Adoptiv- Stief- oder Pflegekind handelt benötigen wir noch weitere Unterlagen:**

Diese Unterlagen benötigen wir zusätzlich bei einem Adoptivkind:

- Adoptionsurkunde und
- sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte: Einen Nachweis darüber, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hatte (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kinds über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit zu dieser Zeit.

Diese Unterlagen benötigen wir zusätzlich bei einem Pflegekind:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und
- Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamts über Pflegeverhältnis)

Diese Unterlagen benötigen wir zusätzlich bei einem Stiefkind:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war und

- sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Eltern- teil des Kinds bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte: Einen Nachweis darüber, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hatte (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kinds über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit zu dieser Zeit.

2. Welche Nachweise benötigen wir für Kinder unter 25 Jahren?

Wenn Sie **mindestens zwei Kinder unter 25 Jahren** haben, kann Ihr Pflegeversicherungsbeitrag um einen Abschlag reduziert werden.

In diesem Fall benötigen wir **Nachweise für jedes einzelne Kind unter 25 Jahren**.

Wir erkennen alle Unterlagen an, die bereits als Nachweis für die Elterneigenschaft genannt wurden, sofern daraus die Anzahl der Kinder und deren Geburtsdatum hervorgehen.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de